Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Anja Süther / Norina Peinelt 563 6714 / 6602 563 8036 Anja.Suether@stadt.wuppertal.de / Norina.Peinelt@stadt.wuppertal.de
	Datum:	08.11.2017
	Drucks.-Nr.:	**VO/0076/17/Neuf.** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
23.11.2017	**BV Uellendahl-Katernberg**	**Empfehlung/Anhörung**
30.11.2017	**Ausschuss für Verkehr**	**Entscheidung**

Radverkehrsführung Westfalenweg

Grund der Vorlage

Bürgeranregungen nach § 24 der Gemeindeordnung NRW (siehe Anlagen 01)

Beschlussvorschlag

1. Die Aufhebung des als benutzungspflichtigen getrennten Zwei-Richtungs-Geh- und Radweges entlang des Westfalenweges zwischen der Einmündung Hainstraße und dem Beginn des Waldes (Höhe Westfalenweg Haus-Nr. 94) sowie die Ausweisung des vorhandenen Radweges als „anderen“ Radweg (Benutzungsrecht) zwischen der Einmündung Girardetstraße und dem Beginn des Waldes in beide Fahrtrichtungen und zwischen der Einmündung Hainstraße und Girardetstraße in Fahrtrichtung Osten wird beschlossen.

2. Die Aufhebung des als benutzungspflichtigen kombinierten Zwei-Richtungs-Geh- und Radweges zwischen dem Beginn des Waldes (Höhe Westfalenweg Haus-Nr. 94) und der Vogelsangstraße sowie die Ausweisung des vorhandenen Weges als „anderen“ Geh- und Radweges (Benutzungsrecht) in beide Fahrtrichtungen wird beschlossen.

3. Die Aufhebung der Gehwegfreigabe zwischen der Einmündung Vogelsangstraße und der Einmündung Hans-Böckler-Straße sowie die Ausweisung des genannten Wegeabschnittes als „anderen“ Geh- und Radweg (Benutzungsrecht) in beide Fahrtrichtungen wird beschlossen.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Ausgangslage:

Der auf der südlichen Seite verlaufende Weg, der parallel zur Fahrbahn des Westfalenweges verläuft, ist zwischen der Einmündung Hainstraße und dem Beginn des angrenzenden Waldes (Höhe Westfalenweg Haus-Nr. 94) als benutzungspflichtiger getrennter Geh- und Radweg in beide Fahrtrichtungen beschildert.
Zwischen dem Beginn des Waldes und der Einmündung Vogelsangstraße ist der Weg, der teilweise durch einen Grünstreifen von der Fahrbahn getrennt ist, in beide Fahrtrichtungen als benutzungspflichtiger gemeinsamer Geh- und Radweg beschildert.
Zwischen der Einmündung Vogelsangstraße und der Einmündung Hans-Böckler-Straße ist der fahrbahnbegleitende Weg in beide Fahrtrichtungen als Fußweg mit dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ beschildert (siehe Anlage 02).

In dem thematisierten Abschnitt zwischen den Einmündungen Hainstraße und Hans-Böckler-Straße ist die innerörtliche Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h erlaubt.
Der Straßenabschnitt verläuft weitestgehend gradlinig und steigungsarm. Lediglich im Abschnitt zwischen den Einmündungen Hainstraße und Girardetstraße verläuft die Straße leicht kurvig und weist eine Steigung in Fahrtrichtung Osten von ca. 6-8% auf.
Die Straße hat einen Querschnitt von 7 -7,50m. Theoretisch könnten beidseitige Schutzstreifen angeordnet werden.
In Fahrtrichtung Osten wird im gesamten Streckenabschnitt nicht geparkt. Rad Fahrende können gefahrlos überholt werden. In Fahrtrichtung Westen parken im Bereich der Häuser Haus-Nr. 109-133 eine geringe Anzahl an Fahrzeugen und ab der Einmündung Vogelsangstraße vor dem Waldstück vereinzelt auch LKW´s. Sowohl Rad Fahrende als auch der fließende Verkehr können problemlos an den parkenden Fahrzeugen vorbei fahren. Der Westfalenweg hat eine Verkehrsbelastung von ca. 12.500 Fahrzeugen pro Tag. Laut den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) wird bei diesem Belastungswert bei der Vorauswahl von geeigneten Führungsformen von einer alleinigen Führung auf der Fahrbahn abgeraten.
Nach der Einmündung Vogelsangstraße in Fahrtrichtung Osten können Rad Fahrende die Fahrbahn bereits seit Jahren benutzen. Die Verkehrsbelastung ist identisch, nur der Straßenquerschnitt auf Grund der Mehrzahl an parkenden Fahrzeugen geringer.
Die Unfalllage ist auf dem gesamten Streckenabschnitt unauffällig.

Maßnahmenvorschläge:

Folgende Maßnahmen werden von Seiten der Verwaltung in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde empfohlen:

1. Vorhandener benutzungspflichtiger getrennten Zwei-Richtungs-Geh- und Radweg zwischen der Hainstraße und dem Beginn des Waldes:

   Die örtlichen Gegebenheiten wie der übersichtliche Straßenverlauf, die guten Sichtbeziehungen, der Straßenausbauzustand und die zulässige Höchstgeschwindigkeit sowie die unauffällige Unfalllage rechtfertigen nach Ermessen der Straßenverkehrsbehörde keine Radwegebenutzungspflicht im o. g. Abschnitt. Eine besondere Gefahrenlage wird von Seiten der Verwaltung in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde nicht gesehen.

   Um den Rad Fahrenden dennoch die Möglichkeit anbieten zu können den straßenbegleitenden Weg zu nutzen, wird empfohlen den vorhandenen benutzungspflichtigen Radweg in Fahrtrichtung Osten im o. g. Abschnitt als sogenannten „anderen“ Radweg auszuweisen. Dies erfolgt lediglich in Form von aufzubringenden Fahrrad-Piktogrammen auf dem Radweg. Eine Beschilderung ist nicht erforderlich. Durch die Ausweisung als anderen Radweg ist das Separationsprinzip weiterhin gegeben und die Rad Fahrenden müssen nicht Schrittgeschwindigkeit fahren.
   In Fahrtrichtung Westen wird empfohlen den anderen Radweg an der Einmündung zur Girardetstraße enden zu lassen, da bergabwärts der Radverkehr mit dem KFZ-Verkehr fahren und die Einfädelung in den Straßenverkehr für die Rad Fahrenden im Einmündungsbereich Westfalenweg / Girardetstraße verkehrsgünstig erfolgen kann.

   Um die Rad Fahrenden verkehrssicher im Einmündungsbereich Hainstraße / Westfalenweg auf den geplanten anderen Radweg leiten zu können, wird empfohlen eine Schleusenmarkierung auf der Fahrbahn aufbringen zu lassen und die bereits vorhandene Bordsteinabsenkung zu optimieren (siehe Anlage 03).

   Die Verwaltung empfiehlt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die oben beschriebene Maßnahme für den Radverkehr.

2. Vorhandener benutzungspflichtiger kombinierter Zwei-Richtungs-Geh- und Radweg zwischen dem Beginn des Waldes und der Vogelsangstraße:

   Auch hier sprechen die örtlichen Gegebenheiten wie der übersichtliche Straßenverlauf, die guten Sichtbeziehungen, der Straßenausbauzustand und die zulässige Höchstgeschwindigkeit sowie die unauffällige Unfalllage für die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht. Die Fachleute der Verwaltung und die Kollegen der Polizei vertreten die Auffassung, dass Rad Fahrende gefahrlos die Straße nutzen können.

   Auch für diesen Wegeabschnitt wird empfohlen den vorhandenen benutzungspflichtigen Radweg zukünftig in beide Fahrtrichtung als sogenannten „anderen“ Geh- und Radweg auszuweisen. Dies erfolgt lediglich in Form von aufzubringenden Fußgänger- und Fahrrad-Piktogrammen auf dem Weg. Die Form des „anderen“ Geh- und Radweges ermöglicht die Mitbenutzung auf dem Fußweg ohne Schritttempo einzuhalten, sofern kein Fußverkehr zu berücksichtigen ist. Eine Beschilderung ist nicht erforderlich.

   Die Verwaltung empfiehlt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die oben beschriebene Maßnahme für den Radverkehr.

3. Vorhandene Freigabe des Gehweges für den Radverkehr zwischen Vogelsangstraße und der Einmündung Hans-Böckler-Straße in beide Fahrtrichtungen:

   Bereits heute gibt es auf dem o.g. Abschnitt keine Radwegebenutzungspflicht, sondern lediglich ein Benutzungsrecht für den Radverkehr, das durch die Anordnung der Beschilderung Fußweg mit dem Zusatz Radfahrer frei aufgezeigt wird. Um eine einheitliche Führung des Fuß- und Radverkehrs im gesamten Abschnitt zwischen den Einmündungen Hainstraße und Hans-Böckler-Straße anbieten zu können, wird empfohlen auch diesen Wegeabschnitt in beide Fahrtrichtungen als „anderen“ Geh- und Radweg auszuweisen (siehe Punkt 2).

   Die Verwaltung empfiehlt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die oben beschriebene Maßnahme für den Radverkehr.

Die erforderlichen Beschilderungsanpassungen, die Markierungsarbeiten, die Bordsteinabsenkung und die laut StVO erforderlichen Furtmarkierungen in den Einmündungsbereichen (zur Sensibilisierung des ein- / ausbiegenden KFZ-Verkehr im Hinblick auf die kreuzenden Fußgänger und Rad Fahrenden) sollen im Zuge der Straßensanierungsmaßnahme Hainstraße erfolgen.

<u>Hinweise:</u>

- Die Überprüfung der vorhandenen Benutzungspflicht für den Radverkehr wurde auf Grund zweier Bürgeranträge nach § 24 der Gemeindeordnung NRW und im Zuge der anstehenden Fahrbahndeckensanierung in der Hainstraße, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie der Kriterien der StVO und den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) überprüft.

- Zusätzlich wurde die Niederschrift der Verkehrsingenieurbesprechung vom 15./16. April 2015 bezüglich der Überprüfung der Radwegebenutzungspflicht berücksichtigt. Die Niederschrift hat für die Verwaltung Erlasscharakter und ist somit als solche bindend.

  Gemäß § 45 Abs. 9 StVO muss die Anordnung von Verkehrszeichen – insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs (hier das Fahrbahnbenutzungsverbot für die Rad Fahrenden) – mit einer besonderen Gefahrenlage aufgrund örtlicher Gegebenheiten begründet werden und ist demnach grundsätzlich eine Einzelfallbetrachtung. Die Gründe für eine dem Verwaltungsvorschlag abweichende Beschlussentscheidung sind darzulegen und zu protokollieren.

  Laut der Niederschrift der Verkehrsingenieurbesprechung vom 26./27. April 2017 ist eine gemeine Geh- und Radwegeführung auch ohne Benutzungspflicht auch für die Gegenrichtung linker Radwege möglich. Zudem ist das Verhaltensrecht gemeinsamer Geh- und Radwege mit Benutzungspflicht (Radfahrer müssen Rücksicht auf den Fußverkehr nehmen und Ihre Geschwindigkeit an Fußgänger anpassen) auf diese Weise auf die nicht benutzungspflichtige Verkehrsfläche zu übertragen.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	**+**
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	**+**
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	**0**

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

entfällt

Kosten und Finanzierung

Die erforderlichen Finanzmittel in Höhe von ca. 8.500€ für die Bordsteinabsenkung und die Schleusenmarkierungsarbeiten sind in den Gesamtprojektkosten der Fahrbahndeckensanierung „Hainstraße“ (VO/0351/16) in Höhe von 880.000€ enthalten.

Die erforderlichen Finanzmittel für die Sinnbildmarkierungen sowie die Furtmarkierungen in Höhe von ca. 3.000€, stehen im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Verkehrslenkende Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

Zeitplan

Die Maßnahme wird nach Beschlussfassung im Zuge der Fahrbandeckensanierung in der Hainstraße umgesetzt.

Anlagen

Anlage 01 – Bürgeranregungen nach §24 GO NRW
Anlage 02 – Übersichtsplan
Anlage 03 – Detailplan Schleuse
Anlage 04 – Demografie-Check